

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

25/37

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Landtages Steiermark vom 3. Juli 2018 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000, das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, das Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz 1979, das Steiermärkische Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, das Steiermärkische Bedienstetenschutzgesetz 2000 – St.-BSG und das Steiermärkische Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG 1999 geändert, das Steiermärkische Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2018 erlassen sowie das Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 2000 aufgehoben werden (Steiermärkisches Bildungsreformgesetz 2018)

Der Landeshauptmann von Steiermark hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG übermittelt.

Der Gesetzesbeschluss sieht in Art. I Z 14 (§ 35a PfSchEG) die Mitwirkung der Bildungsdirektion bei der Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde über den Bedarf und das Ausmaß des Einsatzes von Betreuungspersonal für pflegerisch-helfende Tätigkeiten für Kinder im Rahmen des Unterrichtes und der Tagesbetreuung vor.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Bildung befasst. Dieses hat gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Bedenken geltend gemacht.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Steiermark folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Landeshauptmann von Steiermark

Burgring 4
8010 Graz

Sachbearbeiterin
Schmidt

DW
2931

Ihre GZ
ABT03VD-140533/2017-52

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. xxxx 2018 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

13. August 2018
Der Bundesminister:
MOSER